

## Die Pfarrei Schäftersheim

Von den Anfängen in der Diözese Würzburg bis zum Übergang an die  
Württembergische Landeskirche<sup>1</sup>

VON FRANK KLEINEHAGENBROCK

Historische Jubiläen haben eine lange Tradition, die viele Jahrhunderte zurückreicht. Sie mögen zwar keine deutsche Erfindung sein, doch gerade der deutsche Protestantismus hat mit großer Energie und einer gewissen Vorbildfunktion historischer Ereignisse gedacht: So erinnerte man sich erstmals im Jahre 1617 mit großem Aufwand des Beginns der Reformation hundert Jahre zuvor und griff ähnliche Feiern zu verschiedenen Anlässen immer wieder auf<sup>2</sup>.

Jubiläen dienen dazu, sich zu erinnern, sich eigener Standpunkte zu vergewissern. Schließlich gehen historische Ereignisse in unseren eigenen Erfahrungsschatz ein, sind Teil des Wissens, mit dem wir die Ereignisse um uns herum einordnen und bewerten<sup>3</sup>. Wer Geschichte betrachtet, stellt fest, dass die Welt nicht statisch ist, sondern sich verändert – für unsere Vorfahren wie für uns. Im Folgenden geht es darum, einige Aspekte der Veränderungen und Wandlungen für die Pfarrei Schäftersheim seit ihrer Gründung vor 600 Jahren vor Augen zu führen. Immerhin sorgten im Laufe der vergangenen sechs Jahrhunderte drei unterschiedlich organisierte Kirchen für die Entsendung von Pfarrern nach Schäftersheim, herrschten über die Gläubigen *cum grano salis* die Herren dreier Territorien beziehungsweise Staaten, überdauerte die kirchliche Gemeinde die eigen-

1 Der folgende Text folgt mit nur leichten Veränderungen und mit einem Anmerkungsapparat ergänzt einem Vortrag, den der Verfasser am 4. Mai 2003 in der Pfarrkirche Schäftersheim anlässlich des 600-jährigen Jubiläums der Pfarreigründung gehalten hat. Der Vortrag, dessen sprachlicher Duktus in der Druckfassung erhalten blieb, wurde ergänzt durch eine Ausstellung, die sich der Orts- und Pfarreigeschichte in der jüngeren Vergangenheit widmete.

2 R. Kastner: The Reformer and Reformation Anniversaries, in: *History today* 33 (1983), S. 22–26, hier besonders S. 22–24; J. Burkhardt: Reformations- und Lutherfeiern. Die Verbürgerlichung der reformatorischen Jubiläumskultur, in: D. Düding, P. Friedemann, P. Münch (Hrsg.): *Öffentliche Festkultur. Politische Feste in Deutschland von der Aufklärung bis zum Ersten Weltkrieg*, Reinbek b. Hamburg 1988, S. 212–236, hier vor allem S. 212–220; C. Zika: The Reformation Jubilee of 1617: Appropriating the Past through Centenary Celebration, in: D. E. Kennedy (Hrsg.): *Authorised Past. Essays in Official History*, Parkville: History department, University of Melbourne 1995, S. 75–112, hier besonders S. 75ff., 83–84.

3 Hierzu besonders anregend R. Koselleck: „Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“ – zwei historische Kategorien, in: *ders.: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a.M. 1989, S. 349–375.

ständige Existenz der politischen Gemeinde und ist somit ein wichtiger Kristallisationspunkt dörflicher Identität geblieben.

Die ersten Jahrhunderte der Geschichte der Pfarrei, die sich nicht zuletzt auch in der viel weiter, bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Baugeschichte ihres Gotteshauses widerspiegelt<sup>4</sup>, in einer knappen Übersicht darzustellen, zwingt zur Auswahl bestimmter Schwerpunkte. So wird im Folgenden zunächst von der Gründung der Pfarrei selbst, dann vom Dorf Schäftersheim und vom Kloster Schäftersheim die Rede sein müssen. Nach der Gründung der Pfarrei ist die Einführung der Reformation als weiteres zentrales Ereignis aus dem ersten Drittel der Pfarrgeschichte anzusprechen. Zweimal berührten kriegerische Auseinandersetzungen mit großer Heftigkeit den beschaulichen Ort, nämlich im Bauernkrieg von 1525 und im Dreißigjährigen Krieg von 1618 bis 1648. Schließlich ist zu fragen nach den Entwicklungen jüngerer Tage, nach dem Übergang zur Moderne.

### **Die Gründung der Pfarrei Schäftersheim in der Diözese Würzburg im Jahre 1403**

Über die Geschichte des Dorfes Schäftersheim ist nicht viel geschrieben worden, und wenn, dann mehr über das längst nicht mehr existierende Kloster<sup>5</sup>. Die meisten mittelalterlichen Quellen verweisen auf dieses im 12. Jahrhundert gegründete Kloster, doch wissen wir immerhin, dass es neben dem Kloster eine Siedlung mit einer Kirche gab<sup>6</sup>. Auf beide besaß das später gräfliche, dann fürstliche Geschlecht der Hohenlohe zunehmenden Einfluss<sup>7</sup>. Doch soll es hier nicht um die

4 Zur Baugeschichte der Schäftersheimer Kirche kann als neueres gedrucktes Werk allein der Kirchenführer angeführt werden: Nikolauskirche in Schäftersheim, o. O. o. J., auf S. 15 einige grobe Datierungen. Einen allgemeinen Überblick über die Geschichte von Kirchen im Hohenlohischen gibt *G. Taddey*: Die Kirche im Dorf. Eine historische Einführung, in: *P. Schiffer* (Hrsg.): Die Kirche im Dorf. Beiträge einer Arbeitstagung des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, des Bildungshauses Kloster Schöntal und des Historischen Vereins für Württembergisch Franken, Sigmaringen 1998, S. 7–13.

5 Zur Geschichte des Klosters Schäftersheim ist bis heute einschlägig *K. Ulshöfer*: Kloster Schäftersheim, Diss. phil. Tübingen 1962. Zur Geschichte der Pfarrei Schäftersheim ist aus einschlägiger Literatur und Quellenabschriften eine nicht wissenschaftliche, doch nützliche und auch gründliche Übersicht zusammengestellt worden: *H. Walz*: Schäftersheimer Kirchen- und Pfarrchronik. Örtliche Gegebenheiten und besondere Ereignisse, wie sie von den Schäftersheimer Pfarrern von 1633 bis ca. 1900 niedergeschrieben wurden, (im Selbstverlag des Autors/Herausgebers) Würzburg 1999.

6 Heranzuziehen zur Ortsgeschichte ist vor allem der einschlägige Abschnitt in: Beschreibung des Oberamts Mergentheim, Stuttgart 1880, ND Magstadt 1968, S. 717–730 (mit Verweisen auf weitere, ergänzende Passagen des Werkes sowie einer im Wesentlichen auf Urkundenüberlieferung fußenden Chronologie ab S. 722).

7 Zur Geschichte des Hauses Hohenlohe im ausführlichen Überblick noch immer: *A. Fischer*: Geschichte des Hauses Hohenlohe. Zunächst als Leitfaden beim Unterricht im hohen Auftrag entworfen und den Prinzen und Prinzessinnen des durchlauchtigsten Gesamthauses gewidmet. 2 Bde., Stuttgart 1866, 1868, 1871, ND Schwäbisch Hall 1991, in diesem Kontext vor allem Bd. 1, Kapitel 2 und 3; ferner: *K. Schumm*: Zur Territorialgeschichte Hohenlohes, in: *WFr* 58 (1974), S. 67–108; *G. Taddey*:

komplizierten rechtlichen Verhältnisse im Mittelalter gehen, vielmehr interessiert die Frage nach dem Grund des Jubiläums, nach der Gründung der Pfarrei Schäftersheim<sup>8</sup>. Über sie gibt es freilich keinen Bericht, wie überhaupt Aussagen über das Dorf um 1400 sehr schwierig sind. Deswegen muss der Versuch unternommen werden, aus den überlieferten Nachrichten sich der historischen Realität vorsichtig anzunähern.

Festzuhalten ist, dass 1403 bereits ein Gotteshaus bestand, dessen Spuren sich in der heutigen Pfarrkirche finden lassen und das vor der sowie nach der Pfarrei-Gründung aufwändig ausgeschmückt wurde; nicht zuletzt die prächtigen Wandmalereien legen davon ein beredtes Zeugnis ab<sup>9</sup>. Das Vorhandensein dieses Kirchengebäudes war zwingende Voraussetzung für die Pfarrerhebung von 1403, über die wir nur aus indirekter Quelle wissen: Der Langenburger Pfarrer Johann Christian Wibel (1711–1772)<sup>10</sup> hat in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine hohenlohische Kirchengeschichte verfasst – zugleich die erste umfassende historiographische Arbeit über diese Landschaft überhaupt<sup>11</sup>. Das Werk entstand vor dem Hintergrund von Auseinandersetzungen im Hause Hohenlohe, in denen der Ende der 1660er Jahre wieder katholisch gewordene und der lutherische Zweig über kirchliche Verhältnisse und ihre konfessionspolitischen Handlungsspielräume im Rahmen des Reichsrechts stritten<sup>12</sup>. Wibel, der zugleich auch Hofprediger war, rechtfertigte die Entwicklung des protestantischen Kirchenwesens in Hohenlohe.

In diesem Werk findet sich eine Wiedergabe der Urkunde über die Gründung der Pfarrei Schäftersheim. Wibel gilt gemeinhin als verlässlicher Zeuge, die Urkunde hat ihm aller Wahrscheinlichkeit nach tatsächlich – zumindest in Abschrift – vorgelegen. Wir können leider nicht mehr darauf zurückgreifen, das Dokument muss als verloren gelten; vielleicht findet es sich eines Tages an unver-

Macht und Recht im späten Mittelalter. Die Auseinandersetzungen zwischen Hohenlohe und Hessen um die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, in: WFr 61 (1977), S. 79–110; *ders.*: Hohenlohe – ein geschichtlicher Überblick, in: O. Bauschert (Hrsg.): Hohenlohe, Stuttgart 1993, S. 21–53, hier vor allem S. 22–26; *ders.*: Hohenlohe, in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 379–388.

8 Rudimentäre Daten über die Geschichte der Pfarrei Schäftersheim in der Frühen Neuzeit sowie Angaben zu den Pfarrern bietet M.-A. Cramer (Bearb.): Pfarrerbuch Württembergisch Franken. Teil 1: Die Pfarreien, Stuttgart 1995, hier S. 88; O. Haug (Bearb.): Pfarrerbuch Württembergisch Franken, Teil 2: Die Kirchen- und Schuldiener, Stuttgart 1981; M.-A. Cramer (Bearb.): Pfarrerbuch Württembergisch Franken, Teil 3: Register und Nachträge zu Teil 1 und 2, Karlsruhe 1993.

9 G. Hoffmann: Zu den neu aufgedeckten Wandbildern in Schäftersheim, in: WFr NF 20/21 (1939/40), S. 212–215.

10 R. Schlauch: Johann Christian Wibel, Hofprediger, Orientalist und Historiker Hohenlohes 1711–1772, in: Schwäbische Lebensbilder 6 (1957), S. 127–138.

11 J.C. Wibel: Hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie. Aus bewährten Urkunden und Schriften verfasst und nebst einem Vorbericht von der Grafschaft Hohenlohe überhaupt. 2 Bde., Ansbach 1752/1753. Die nachfolgend angeführte Urkunde mit der Nummer CXC ist im zweiten Band (S. 340ff.) abgedruckt.

12 Die Hintergründe werden eingehend erläutert bei J. Vötsch: Die Hohenloher Religionsstreitigkeiten in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: WFr 77 (1993), S. 361–399.

muteter Stelle in den Beständen des Hohenlohe-Zentralarchivs in Neuenstein oder des Staatsarchivs in Würzburg. Immerhin hat der Würzburger Historiker Wilhelm Engel in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg Wibels Überlieferung für so vertrauenswürdig gehalten, dass er die Urkunde zur Gründung der Pfarrei Schäftersheim in seine Publikation hohenlohischer Urkundenregesten aufgenommen hat<sup>13</sup>.

In dieser Urkunde, der „Gründungsurkunde“ der Pfarrei Schäftersheim, erhebt Johann von Egloffstein, der von 1400 bis 1411 Bischof von Würzburg war, die bereits bestehende Kirche zur Pfarrkirche<sup>14</sup>. Folgende Informationen können aus der Quelle gewonnen werden: der Bischof handelte vorgeblich nicht aus eigenem Antrieb, sondern weil ihn die Bauern der Dorfgemeinde darum gebeten hatten. Grund für dieses Begehren war der schlechte Weg zur bisherigen Pfarrkirche nach Weikersheim; oftmals müssen Überschwemmungen den Gottesdienstbesuch behindert haben.

Die Urkunde von 1403 dokumentiert einen kirchenrechtlichen Vorgang, der mit Zustimmung des Weikersheimer Pfarrers und vor allem des Patronatsherren der dortigen Pfarrkirche geschah; dem Pfarrer mit Namen Peter Kuchenmeister ging nun ein Teil seiner Zuständigkeit verloren. Die Schäftersheimer Bauern statten die bestehende Pfründe an der bisherigen Filialkirche besser aus, um ihre Pfarrei für einen künftigen Pfarrer attraktiver zu machen. Ganz jedoch wurden die alten Bande nicht gekappt, hatte doch der Schäftersheimer Pfarrer an zwei Feiertagen dem Weikersheimer auszuhelfen. Vor allem aber blieb der Ort des Sendgerichts, also das kirchliche Sittengericht unter dem formalen Vorsitz des Bischofs, für die Schäftersheimer am angestammten Ort.

Diese heute nicht mehr greifbare Urkunde war vom bischöflichen Vikariat zu Würzburg besiegelt worden; Schäftersheim gehörte in vorreformatorischer Zeit zum Bistum Würzburg. Diese Diözese umfasste ein auch nach heutigen Vorstellungen immens großes Gebiet, sie griff im Norden über Fulda hinaus und reichte im Süden weiter als Schwäbisch Hall und bis an den Neckar nach Heilbronn<sup>15</sup>.

13 W. Engel: Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung der Grafschaft Hohenlohe im hohen und späten Mittelalter, o. O. 1963/64, Nr. 127.

14 Aus der nicht reichen Literatur zu diesem Bischof sei auf R. Borkowsky: Johann I.[.] von Egloffstein. Bischof von Würzburg (1400–1411). Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Würzburger Territoriums. Diss. phil. Würzburg [1921], verwiesen. S. 28–37 wird das Bemühen des Bischofs um Wahrung der geistlichen, aber zum Teil auch weltlichen Rechte im Tauberraum in Auseinandersetzung mit der Reichsstadt Rothenburg abgehandelt. Überwiegend werden aus dem Wirken Johann von Egloffsteins die nach wenigen Jahren gescheiterte erste Würzburger Universitätsgründung von 1402 sowie seine Konflikte mit der Stadt Würzburg herausgegriffen, so auch in den neueren Beiträgen von W. Scherzer: Das Hochstift Würzburg, in: P. Kolb, E.-G. Krenig (Hrsg.): Unterfränkische Geschichte. Bd. 2: Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn des konfessionellen Zeitalters, Würzburg 21993, S. 17–84, hier S. 51–55, und R. Leng: Die Erstgründung der Universität im Jahr 1402, in: Blick. Das Magazin der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Sonderausgabe 2002, S. 11–17.

15 Einen Überblick zur Geschichte der Diözese Würzburg gewährt H. Flachenecker: Bistum Würzburg (ecclesia Herbipolensis, Kirchenprovinz Mainz), in: E. Gatz (Hrsg.): Die Bistümer des Heiligen

Der Bischof von Würzburg war also zuständig für die Pfarrei Weikersheim und auch für die Abpfarrung von Schäftersheim. Er war ebenso zuständig – und so ist es bis heute in der katholischen Kirche – für die Errichtung einer neuen Pfarrei beziehungsweise die Veränderung von Pfarrstrukturen<sup>16</sup>.

Die Diözese Würzburg durchlief im Mittelalter – wie andere Bistümer auch – einen zunächst nicht geordneten Prozess der zunehmenden Aufspaltung in einzelne, anfänglich recht großräumige Pfarreien<sup>17</sup>. Die Gläubigen waren – und sind bis heute sowohl in der katholischen wie in protestantischen Kirchen – angewiesen, ihren christlichen Pflichten in den für sie zuständigen Pfarrkirchen nachzukommen<sup>18</sup>. Aufgrund von Stiftungen wurden der besseren Bequemlichkeit hal-

Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg 2003, S. 831–841, ferner: *W. Ziegler*: Würzburg, in: *A. Schindling, W. Ziegler* (Hrsg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Münster 1992, S. 98–126.

16 Für alle kirchenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Pfarreigründung sei hier verwiesen auf *N.P. Connolly*: The Canonical Erection of Parishes. An Historical Synopsis and Commentary. A Dissertation, [Catholic University of America] 1938, für das Folgende S. 24–37, vor allem S. 34ff., aber auch die Kapitel III, IV und V, vor allem S. 46 und S. 51–56. Dieses Werk beleuchtet die Entwicklung des kanonischen Rechtes bezüglich der Einrichtung von Pfarreien von seinen Ursprüngen im mittelalterlichen Kirchenrecht bis zu den Regelungen des Codex Iuris Canonici von 1918. Eine systematische Zusammenfassung ist freilich erst in der Zeit nach dem Konzil von Trient zu beobachten, als die kirchlichen Rechtssammlungen im Corpus Iuris Canonici zusammengefasst wurden, was für die hier zu betrachtende Materie kaum Veränderungen und Ergänzungen bedeutete. Erstaunlich sind zahlreiche aus der Tradition entstandene in der Rechtspraxis zu beobachtende Kontinuitäten. – Ergänzend sei hier auf einige ausgewählte Beiträge in einschlägigen Lexika hingewiesen: *U. Stutz*: Pfarre, Pfarrer, in: Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. Bd. 15, Leipzig 1904, S. 239–252; *H. Paarhammer*: Pfarrei. I. Römisch-katholisch, in: TRE 26 (1996), S. 337–347, hier S. 337–339, ausgiebige Literaturangaben S. 346f.; *R. Puza*: Pfarrei, Pfarrorganisation, in: Lexikon des Mittelalters. Bd. VI, München, Zürich 1993, S. 2021–2026, hier S. 2023ff.

17 Dies ist ein allgemein zu beobachtender Prozess in der mittelalterlichen Kirchengeschichte, vergleiche hierzu *A. Werninghoff*: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Leipzig<sup>2</sup> 1913, ND Aalen 1991, S. 161–168; *H.E. Feine*: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln, Graz<sup>4</sup> 1964, hier vor allem § 19 „Die Dezentralisation des Bistums“; *E. Gatz*: Entwicklung und Bedeutung der Pfarrei bis zur Reformation, in: *ders.* (Hrsg.): Die Bistümer und ihre Pfarreien, Freiburg i. Br. 1991, S. 29–40 (ferner ist auch für den hier behandelten Zeitraum noch erhellend *H. Schmitz*: Pfarrei und ordentliche Seelsorge in der tridentinischen und nachtridentinischen Kirche, in: ebd., S. 41–50, vor allem S. 42, 44); *D. Kurze*: Ländliche Gemeinde und Kirche in Deutschland während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: *ders.*: Klerus, Ketzer, Kriege und Propheten. Gesammelte Aufsätze. Hrsg. von *J. Sarnowsky, M.-L. Heckmann, S. Jenks*, Warendorf 1996, S. 47–83; für den sich stärker ausprägenden hierarchischen Aufbau des Bistums Würzburg im Besonderen gewährt Überblick: *E. Soder von Güldenstube*: Die Entwicklung der kirchlichen Strukturen im Bistum Würzburg, in: *P. Kolb, E.-G. Krenig* (wie Anm. 14), S. 215–232, für das Folgende vor allem S. 225f., ferner ist noch immer auf die ältere Arbeit von *F. Beyschlag*: Zur kirchlichen Geschichte der Würzburger Diözese im 15. Jahrhundert, Erlangen 1909, hinzuweisen.

18 Gerade bei der Betrachtung der Geschichte einer lutherisch gewordenen Pfarrei über das Reformationszeitalter hinweg ist es wichtig, auf die gemeinsame Grundlage des sich auseinander entwickelnden katholischen und evangelischen Kirchenrechts hinzuweisen, das trotz aller reformatorischer Bedenken nicht völlig irrelevant wurde; vergleiche dazu: *R. Schäfer*: Die Geltung des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 36 (1915), S. 165–413; *J. Heckel*:

ber jedoch an vielen Orten Filialkirchen errichtet, die keine eigenständige Pfarrei darstellten, sondern in Abhängigkeit zur Mutterpfarrei standen. Die Filialkirche St. Nikolaus in Schäftersheim war also zunächst noch ein Teil der Weikersheimer Mutterpfarrei, die Gläubigen hatten sich trotz des eigenen Gotteshauses zumindest zu bestimmten Anlässen dorthin zu wenden, möglicherweise zur Osterkommunion oder zu festgelegten Beichtterminen; der Weikersheimer Pfarrer erhielt zu bestimmten Tagen im Jahr pflichtgemäße Zuwendungen von seinem gesamten Pfarrvolk, folglich ebenfalls aus Schäftersheim<sup>19</sup>. Ein Vikar, der regelmäßig in einer Filialkirche den Gottesdienst feierte und die Sakramente spendete, womöglich sogar eine eigene Messpründe innehatte, blieb abhängig vom Pfarrer. Allein anhand kirchenrechtlicher Bestimmungen ist es also möglich, die Vorstellung von den kirchlichen Verhältnissen in Schäftersheim vor 1403 zu konkretisieren, ohne lokale Besonderheiten dabei berücksichtigen zu können.

Eine Abfarrung von der Mutterpfarrei konnte nicht ohne weiteres erfolgen, es bedurfte dafür zwingender und einsichtiger Gründe, klassischerweise stellte der Weg zur Pfarrkirche eine gewisse Zumutung für die Gläubigen dar. Insofern ist die Begründung für die Erhebung der Schäftersheimer Kirche zur Pfarrkirche mit den schlechten Wegen infolge von Hochwasser zwar einerseits angesichts der örtlichen Situation nachvollziehbar, andererseits doch auch kirchenrechtlich naheliegend gewesen und deswegen nicht außergewöhnlich. Die Schäftersheimer, die nach Aussage der Urkunde von 1403 um die Erhebung ihrer St.-Nikolaus-Kirche zur Pfarrei baten, konnten zumindest kaum anderes als diesen Grund anführen. Typisch an der Urkunde zur Gründung der Pfarrei Schäftersheim erscheint auch, dass die Verbindung zur Mutterkirche nicht völlig gekappt wurde. Diese Mutterkirche ist nicht identisch mit der Weikersheimer Stadtkirche, die erst im frühen 15. Jahrhundert an der heutigen Stelle errichtet wurde; die alte Kirche stand außerhalb der Stadt auf dem Friedhof und wurde im Jahre 1419 niedergerissen<sup>20</sup>. Die örtliche Verlagerung der Weikersheimer St.-Georgs-Kirche gehört wohl in den Kontext der pfarrlichen Neuorganisation in diesem Bereich des Bistums Würzburg. Zur Zeit der Schäftersheimer Pfarrgründung gehörten das ursprüngliche Filial und die ehemalige Pfarrkirche nicht zu einer Herrschaft; die Stadt Weikersheim war seit 1397 bis weit ins 15. Jahrhundert hinein an die Grafen von Weinsberg verpfändet.

Notwendig zur Errichtung einer Pfarrei war auch das Vorhandensein einer finanziellen Grundausrüstung für den Unterhalt des Pfarrers. Nicht von ungefähr bedurfte es der Zustimmung des Weikersheimer Pfarrers zur Schäftersheimer

Das Decretum Gratiani und das deutsche evangelische Kirchenrecht, in: *ders.*: Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘. Gesammelte Aufsätze. Hrsg. von S. Grundmann, Köln, Graz 1964, S. 1–48.

19 Vergleiche zur Stellung des Pfarrers in seiner Gemeinde die ältere Studie von F. X. Künstele: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters auf Grund der Weistümer, Stuttgart 1905, hier vor allem die Abschnitte II und III.

20 Oberamt Mergentheim (wie Anm. 6), S. 779f., 813–819.

Abpfarrung. Über das Vermögen der Filiationkirche und späteren Pfarrkirche ließen sich bei näherer Forschung sogar Angaben machen. Immerhin existierte ein Heiligenmeister in Schäftersheim, der das Vermögen der Pfarrei verwaltete. Das ist einer Urkunde von 1406 zu entnehmen, die einen Konflikt zwischen der jungen Pfarrgemeinde Schäftersheim und ihrem Pfarrer Johann Schreckher regelte, bei dem es um jährliche Abgaben von Wachs und Holz sowie das gemeindliche Nutzungsrecht der Kelter beim Pfarrhaus ging<sup>21</sup>. Diese lediglich in einer Abschrift von 1630 vorhandene Urkunde bestätigt die Existenz einer selbstständigen Pfarrei mit einem namentlich benannten Pfarrer kurz nach 1403.

Abschließend bleibt festzustellen – eine weitere Komplikation des älteren Kirchenrechts –, dass den Pfarreien in Weikersheim und Schäftersheim eine Gemeinsamkeit blieb; diese betraf die Pfarrbesetzung. Wer in Schäftersheim Pfarrer wurde, bestimmte nämlich nicht der Würzburger Bischof und auch nicht der weltliche Landesherr, sondern – als späte Folge des frühmittelalterlichen Eigenkirchenrechts – das Würzburger Neumünsterstift, das ebenso in der Mutterpfarre das Patronatsrecht ausübte<sup>22</sup>. Dorthin hatten die Angehörigen beider Pfarreien bis zur Reformation Teile des Zehnten, einer Vermögensabgabe zugunsten der Kirche, zu liefern<sup>23</sup>.

### **Dorf, Kloster und das Haus Hohenlohe: weltliche Rechtsverhältnisse in Schäftersheim**

Nach dem Überblick über die frühen kirchlichen Rechtsverhältnisse in Schäftersheim ist genauer nach den bereits mehrfach gestreiften weltlichen zu fragen. Beide Rechtskreise sind nicht identisch, was heute nicht anders ist als früher. Im

21 Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (HZA N) Schlossarchiv Weikersheim (SAW), Akten der Kanzlei betr. Amt Weikersheim 32/1.

22 Das komplizierte Verhältnis von Pfarrer und Herrschaft in der Grafschaft Hohenlohe erhellt *H. Neumeier*: Territorium und ius circa sacra. Die spätmittelalterlichen Priestereide in der Grafschaft Hohenlohe, in: BWKG 82 (1982), S. 5–37, vor allem ab S. 29.

23 Die Forschungs- und Literaturlage zum Würzburger Neumünsterstift – insbesondere zu den hier behandelten Vorgängen – ist leider nicht allzu umfangreich. Zugang vermittelt am besten der von *A. Wendehorst* bearbeitete Band der *Germania Sacra*: Das Bistum Würzburg 4: Das Stift Neumünster in Würzburg, Berlin/New York 1989 (mit der Literaturübersicht S. 4–18). Hinsichtlich des Zehnten und der Probleme im Abgaben- und Rechtsgefüge der Zeit um 1500 vergleiche *H. Daul*: Die Karlsruher Königsgüter. Zum Zehntstreit der Pfarrei Karlbürg mit dem Stift Neumünster 1541–1551, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 14 (1962), S. 84–100; zu Fragen der Pfarrbesetzung im Bistum Würzburg im Überblick (mit Beispielen aus dem Landkapitel Ochsenfurt und Einordnung in die Forschungslage) vergleiche *E. Bünz*: „nichts dann muhe, arbeit, ellend und durftigkeit“. Über die Lage der Pfarrgeistlichkeit im Bistum Würzburg zur Zeit der Reformation, in: *W. Weiß* (Hrsg.): Kirche und Glaube – Politik und Kultur in Franken. Festgabe für Klaus Wittstadt zum 65. Geburtstag = Würzburger Diözesangeschichtsblätter 62/63 (2001), S. 327–360 (mit dem Hinweis auf S. 332, dass viele Pfarreien hinsichtlich des Patronats neben dem Domkapitel den Würzburger Stiftern Neumünster, Haug und St. Burkard unterstanden, der über das von Bünz untersuchte Landkapitel hinaus Geltung besitzen dürfte).

seit etwa drei Jahrzehnten bestehenden Main-Tauber-Kreis liegen beispielsweise im Süden evangelische Kirchengemeinden, die zur Württembergischen Landeskirche zählen, im Norden hingegen solche, die zur Badischen Landeskirche gehören; auch die Katholiken sind zwei Diözesen zugeteilt. Die Rechtsverhältnisse im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit erscheinen ungleich komplizierter. Im Dorf Schäftersheim versuchten seit alters Angehörige des Hauses Hohenlohe Einfluss zu gewinnen, obwohl sie dort nicht begütert waren und keine direkten Untertanen hatten<sup>24</sup>. Diese Politik war nicht unumstritten, sie wurde vor allem vom Bischof von Würzburg durch geschicktes Vorgehen bedroht. Er versuchte die Handlungsspielräume anderer Territorialherren mit Hilfe von Rechtstiteln zu begrenzen. Das mächtigste Instrument des würzburgischen Einflusses war – neben lehensrechtlichen Beziehungen<sup>25</sup> – der Ausbau der geistlichen Gerichtsbarkeit<sup>26</sup>.

In Schäftersheim existierte seit dem 12. Jahrhundert ein Kloster, ein Frauenkonvent, welches der Prämonstratenserabtei Oberzell bei Würzburg unterstand<sup>27</sup>. Diese wiederum war ein so genanntes landsässiges Kloster, das den Würzburger Bischof als Landesherrn über sich hatte. Dieses Kloster besaß ebenfalls in Schäftersheim viel Grundeigentum (mit Untertanen) und stellte einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor dar<sup>28</sup>. Herrschaftliche und Gerichtsrechte übte es in Schäftersheim und einigen Dörfern der näheren Umgebung aus, wie etwa Lindlein. Die Schäftersheimer hatten Abgaben an das Kloster zu leisten, so floss zum Beispiel der größte Teil der Zehntabgabe dorthin. Indes gelang es den Edelleuten von Hohenlohe, über dieses Kloster, das zeitweilig als ihre Grablege fungierte, die Vogteirechte zu erwerben; sie wurden also für den weltlichen Schutz des Klosters zuständig, hatten Anspruch auf Einnahmen und Fronen erheblichen Ausmaßes, ja kontrollierten sogar die Rechnungslegung. Sie waren auch in allen weltlichen Belangen die Gerichtsherrn der Schäftersheimer Klosteruntertanen. Ferner besaßen die Hohenlohe das Patronatsrecht für die Klosterkirche. So minimierten sie die Einflussphären der Abtei Oberzell und des Würzburger Bischofs.

24 Vergleiche hierzu Oberamt Mergentheim (wie Anm. 6), S. 721f.

25 Die Lehensbeziehungen zwischen dem Hochstift Würzburg und der Grafschaft Hohenlohe sind in der Literatur bislang nur anhand von einigen frühneuzeitlichen Beispielen untersucht worden: *G. Taddey*: Aus der Geschichte der Lehensbeziehungen zwischen Würzburg und Hohenlohe, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 42 (1981), S. 235–243; *U. Schäfer*: Lehnrecht vor dem Reichskammergericht. Ein Prozess zwischen den Grafen von Hohenlohe und den Bischöfen von Würzburg, in: *WFr* 86 (2002), S. 189–194.

26 Vergleiche hierzu die einschlägige Studie von *J. Merz*: Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519, München 2000, die allerdings keinen Bezug nimmt zu den reichsgräflichen Territorien im Fränkischen Reichskreis. Illustrierend hierzu: *W. Engel*: Würzburg und Hohenlohe. Zwei Untersuchungen zur Fränkischen Geschichte des hohen und späten Mittelalters, Würzburg 1949, mit Bezugnahme auf das Taubertal S. 55–78.

27 Zum Folgenden *Ulshöfer* (wie Anm. 5), S. 38–54.

28 Zum Besitz des Klosters Schäftersheim im ausführlichen Überblick: *Ulshöfer* (wie Anm. 5), S. 55–97.

In Tauberrettersheim, das zum Hochstift Würzburg gehörte, konnte das Kloster sogar den Pfarrer präsentieren, denn es stellte selbst sowohl kirchlich wie weltlich einen eigenen Rechtsbereich im Dorf dar. Sein in jeder Hinsicht vom Dorf geschiedener Baubestand umfasste Konvents- und Wirtschaftsgebäude sowie eine eigene Kirche, die unabhängig von der 1403 zur Pfarrkirche erhobenen Nikolauskirche zu sehen ist und an der mehrere Kapläne bepfändet waren. Die Beschäftigung mit der Schäftersheimer Pfarrerhebung verweist auf die verworrenen herrschaftlichen Verhältnisse im Taubertal in der Zeit um 1400; Dorf und Kloster Schäftersheim in dieser Zeit machen deutlich, dass der Prozess der Territorialisierung noch längst keine klaren Strukturen hervorgebracht hatte<sup>29</sup>. Die Pfarrerhebung stärkte die Bedeutung des Würzburger Bischofs als geistlichem Herrn in Schäftersheim; es mag aber auch sein, dass die Position der Schäftersheimer Klosteruntertanen gegenüber dem Kloster und damit zudem gegenüber den Vogteiherrn, die ja in jener Zeit zu Weikersheim Einfluss verloren hatten, durch die Erhebung der Filialkirche zur Pfarrkirche verstärkt worden ist.

In vielen fränkischen Territorien waren die Untertanen in den Dörfern organisiert, was sich in Dorfordnungen ausdrücken konnte, die Rechte und Pflichten festlegten<sup>30</sup>. Eine Gemeinde war die Versammlung aller vollberechtigten Untertanen, also vor allem der Bauern und Kleinbesitzer, im Hohenlohischen so genannte Köbler, die rechtsfähig und geschäftsfähig war, Beschlüsse fasste und alle Mitglieder gemeinsam nach außen vertrat. Untertanen waren die steuerzahlenden Familienvorstände, deren Familienangehörige, Hausgenossen, Witwen und als „Arme“ bezeichnete Personen hingegen nicht. Für die gewählten Vorsitzenden dieser Gemeinden etablierte sich neben anderen die Bezeichnung Bürgermeister, die in den hohenlohischen Dörfern den herrschaftlich bestellten Schultheißen gegenüberstanden. Die gemeindliche Struktur konnte in einem Territori-

29 Zum Prozess der Territorialisierung lediglich der Verweis auf *D. Willoweit*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands, München 1992 u. ö., §§ 13 und 17, sowie auf das Standardwerk *ders.*: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit. Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975.

30 Vergleiche hierzu ebenfalls *Willoweit* (wie Anm. 29), § 14. Zur historischen Entwicklung in Franken im Überblick vergleiche *I. Bog*: Dorfgemeinde. Freiheit und Unfreiheit in Franken, Stuttgart 1956, und *K. S. Bader*: Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde, in: ZWLG 1 (1937), S. 265–295; ferner seien ausschnitthaft aus der Forschungsdiskussion genannt *P. Blickle*: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973; *ders.*: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981, hier vor allem Kap. I; *ders.*: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform. Bd. 1: Oberdeutschland, München 2000, hier hervorgehoben S. 67 ff., 131–159 und S. 175–179; *V. Press*: Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: ZGO 123 (1975), S. 169–214; *ders.*: Kommunalismus oder Territorialismus? Bemerkungen zur Ausbildung des frühmodernen Staates in Mitteleuropa, in: *H. Timmermann* (Hrsg.): Die Bildung des frühmodernen Staates – Stände und Konfessionen, Saarbrücken 1989, S. 109–135. Für den hier behandelten Raum gibt es eine ältere Zusammenfassung von *G. Bossert*: Fränkisches Gemeinderecht. Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt, in: WVJH 9 (1886), S. 71–80, 119–134, 225–240, 277–282.

um wie der Grafschaft Hohenlohe, zumal eine landsässige Adelschicht fehlte, den Untertanen Partizipationsmöglichkeiten eröffnen<sup>31</sup>. Eine solche Organisation der Schäftersheimer Bauern und Köbler, von der wir nicht wissen, wie sie konkret gestaltet war, deutet sich in den Formulierungen der Urkunde von 1403 an. Ob sie um 1400 überhaupt schriftlich vorlag, ist höchst zweifelhaft. Für viele hohenlohische Dörfer ist eine eigene Dorfordnung – zumindest in der Fassung nachfolgender Jahrhunderte – überliefert, für Schäftersheim jedoch leider nicht<sup>32</sup>. Allerdings lassen sich in späterer Zeit die beschriebenen Strukturen eindeutig für den Ort belegen<sup>33</sup>.

Wichtig für die Schäftersheimer Klosteruntertanen waren im 15. Jahrhundert die Edelherren von Hohenlohe, die als Vogteiherrn des Klosters mit weltlichen Gerichtsrechten ausgestattet waren und sich langfristig gegen die weltliche Macht des Bischofs von Würzburg zu behaupten wussten<sup>34</sup>. Der Kern der hohenlohischen Besitzungen lag ursprünglich im mittleren Taubertal, verlagerte sich jedoch bereits im 14. Jahrhundert auf die Hohenloher Ebene und in die Gegend um Öhringen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts konsolidierten die Hohenlohe ihr Territorium und stiegen zu Reichsgrafen auf. Mit der nachhaltig erfolgreichen Reformation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entrissen sie dem Würzburger Bischof die Kontrolle über alle geistlichen Angelegenheiten in ihrem Herrschaftsgebiet<sup>35</sup>. Innerhalb dieses Territoriums befand sich Schäftersheim jedoch in einer territorialen und konfessionellen Grenzlage.

Die Geschichte des Hauses Hohenlohe ist gekennzeichnet durch eine Zersplitterung in zahlreiche Linien, welche die gesamte Grafschaft in Herrschaften unter sich aufteilten und deren Anzahl von Generation zu Generation schwankte<sup>36</sup>.

31 F. Kleinhagenbrock: Herrschaft und Untertanen in der Grafschaft Hohenlohe vor dem Dreißigjährigen Krieg. Die Einführung von Dienstgeldern und die Festlegung von Landsteuern durch die Dienstgeld-Assekuration von 1609, in: M. Meumann, R. Pröve (Hrsg.): Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, Münster 2004, S. 51–78.

32 Hier kann lediglich auf die einschlägige Edition verwiesen werden: K. Schumm, M. Schumm (Bearb.): Hohenlohische Dorfordnungen. Württembergische Ländliche Rechtsquellen. Bd. 4, Stuttgart 1985. Schon Ulshöfer (wie Anm. 5), S. 102–106, muss sich in seinen Ausführungen auf die Dorfordnungen von Lindlein und Großbärenweiler beschränken.

33 Hierzu lassen sich etwa Bittschriften anführen, die Bürgermeister, Gericht und Gemeinde zu Schäftersheim verfasst haben, so etwa bezüglich der Ermäßigung von Schulden gegenüber dem Amt Weikersheim im Jahre 1642: HZA N SAW Sequester- und Deutschordensverwaltung Bü 81; die Schäftersheimer Gemeinde ist mehrfach in den glücklicherweise überlieferten Supplikenprotokollen der Jahre 1634 bis 1642 genannt (HZA N SAW Sequester- und Deutschordensverwaltung Bü 111). Das Leben der Gemeinde Schäftersheim beleuchtet überdies das Gemeindebuch mit Einträgen von 1833 zurückreichend bis ungefähr 1540; dafür liegt eine – nicht wissenschaftlich bearbeitete, aber doch ordentlich angefertigte und sehr nützliche – Abschrift vor: H. Walz [Hrsg.]: 1540 bis 1833. Schäftersheimer Gerichtsordnung und Verleihung der Bürgerrechte, Selbstverlag des Herausgebers [2000].

34 Für das Folgende sei auf die in Anm. 7 genannte Literatur verwiesen.

35 Zur Reformation in der Grafschaft Hohenlohe lediglich der Hinweis auf G. Franz: Die Kirchenleitung in Hohenlohe in den Jahrzehnten nach der Reformation. Visitation, Konsistorium, Kirchenzucht und die Festigung des landesherrlichen Kirchenregiments 1556–1586, Stuttgart 1971.

Seit 1553 existieren die zwei bereits erwähnten Hauptlinien, die sich seit dem späten 17. Jahrhundert konfessionell unterschieden. Schäftersheim gehörte stets zur Neuensteiner Linie der Dynastie und wurde mehrfach für längere Zeit von einem in Weikersheim residierenden Grafen regiert. Um 1600 lässt sich auch die sehr ausgeprägt erscheinende Struktur der hohenlohischen Verwaltung im Herrschaftsgebiet der Neuensteiner Linie erkennen, die auf den seit 1564 regierenden Grafen Wolfgang zurückzuführen ist. Die Grafschaft war in zahlreiche, historisch gewachsene Ämter, das heißt: überschaubare „Verwaltungsbezirke“ aus mehreren Dörfern, unterteilt; in jedem Dorf gab es einen herrschaftlich bestellten Schultheißen, so auch in Schäftersheim, das zum Amt Weikersheim gehörte. Der gräfliche Amtmann wurde Keller genannt und war für den Einzug der Steuern und Abgaben, die Durchsetzung herrschaftlicher Verordnungen, die Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, die Kommentierung von Bittschriften der Untertanen oder auch für die Bauaufsicht zuständig.

### **Die Pfarrei Schäftersheim in der hohenlohischen Landeskirche nach der Reformation**

Nach der pfarrlichen Trennung von Weikersheim verlor die Stadt für das Dorf Schäftersheim gewiss an Bedeutung. Spätestens nach der Einführung der Reformation wurde Weikersheim abgesehen von den beschriebenen politisch-administrativen Gegebenheiten – zumindest phasenweise – auch in kirchlicher Hinsicht wieder wichtig. Doch was heißt: Einführung der Reformation, was veränderte sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts für die Pfarrei Schäftersheim<sup>37</sup>?

Die lutherische Lehre strahlte vor allem von Schwäbisch Hall aus in die hohenlohischen Lande, dort predigte seit dem Jahre 1522 der später auch für die Reformationsgeschichte Württembergs bedeutsame Johannes Brenz<sup>38</sup>. Sein Einfluss auf örtlich vorkommende lutherische Predigt in der damaligen Grafschaft Hohenlohe war begrenzt. Die in größerer Nähe zu Schäftersheim gelegene Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber bekannte sich letztlich erst in der Mitte der 1540er Jahre zur neuen Lehre<sup>39</sup>. Von Schäftersheim wird jedenfalls berichtet,

36 Zum Folgenden (mit Literaturangaben) *F. Kleinhagenbrock*: Die Grafschaft Hohenlohe im Dreißigjährigen Krieg. Eine erfahrungsgeschichtliche Untersuchung zu Herrschaft und Untertanen, Stuttgart 2003, S. 21–24.

37 Aus der Fülle von Literatur zur Reformation sticht noch immer als nützlich für einen raschen Überblick *E. Iserloh*: Geschichte und Theologie der Reformation im Grundriss, Paderborn<sup>4</sup>1998, hervor.

38 Einen recht guten Zugriff auf Person und Wirken von Brenz gewährt *I. Fehle* (Hrsg.): *alleyn zwey ding. glauben und lieben*. Johannes Brenz 1499–1570. Prediger, Reformator, Politiker, Ausstellung im Hällisch-Fränkischen Museum, Schwäbisch Hall, und dem Württembergischen Landesmuseum, Stuttgart, Schwäbisch Hall 1999 (vor allem die Beiträge von *A. Maisch/D. Stähler*: Prediger von Hall, S. 44–59, *dies.*: Die Ordnung der evangelischen Kirche in Hall, S. 60–85).

39 Zur Geschichte der Reichsstadt Rothenburg in der Frühen Neuzeit, die nicht sonderlich gut er-

dass 1541 reformatorisch gepredigt wurde, und zwar vom Pfarrer Georg Gscheid. Dafür ist wiederum Wibel als Quelle zu nennen<sup>40</sup>, dessen Absicht es ja war, die reformatorische Tradition in der Grafschaft Hohenlohe vor dem eigentlichen Reformationstermin zu betonen<sup>41</sup>. Der damals in Weikersheim residierende und 1545 verstorbene Graf Wolfgang hatte auch an anderen Orten lutherische Prediger bestellt, damit freilich gegen das geltende Kirchenrecht verstoßen und sich auf reichsrechtlich unsicheren Boden begeben, ohne dafür genügend Rückhalt auch aus der Dynastie zu besitzen<sup>42</sup>. Zu dieser Zeit beklagte sich auffälligerweise das Stift Neumünster beim Würzburger Bischof, dass die Zehntabgaben aus Schäfersheim und anderen Dörfern der Umgebung ausblieben<sup>43</sup>. Tatsache ist allerdings, dass lutherische Predigten an einzelnen Orten noch keine Reformation ausgemacht haben, ja die Grafen von Hohenlohe hatten höchst unterschiedliche Positionen in den reformatorischen Angelegenheiten, verhielten sich nicht einheitlich, letztlich doch eher vorsichtig, ohne sich gegen das Reichsrecht zu stellen, und unterbanden in der Regel alle Bestrebungen zu kirchlichen Veränderungen – außer in Öhringen ab 1544. Dort konnte Caspar Huberinus – getragen von Bürgern und Einwohnern der Stadt – im reformatorischen Sinne wirken, sogar den Versuch einer ersten Kirchenordnung wagen<sup>44</sup>.

Ihre Wirkung blieb allerdings auf die Umgebung Öhringens beschränkt, die katholische Messe war keineswegs abgeschafft: Ein Übergangsstadium war erreicht, mehr nicht. Erst nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, der die evangelischen Positionen auf der Grundlage des Augsburger Bekenntnisses von 1530 reichsrechtlich sanktionierte und der den weltlichen Landesherrn im Heiligen Römischen Reich das Recht zur Konversion und zur konfessionell einheitlichen Gestaltung ihrer Territorien gab<sup>45</sup>, führten die Grafen von Hohenlohe die Reformation ein: Sie ließen alle Kirchengemeinden in ihrer Grafschaft visitie-

forscht ist, hier mangels besserem neueren Werk der Hinweis auf *M. Vasold*: Geschichte der Stadt Rothenburg ob der Tauber. Zugleich ein Stadtführer, Stuttgart 1999, zur Reformation S.40–43, 51, 54f.; zur Territorialherrschaft der Reichsstadt vergleiche *H. Woltering*: Die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und ihre Herrschaft über die Landwehr. Teil I, Diss. jur. Münster 1965.

40 *Wibel* (wie Anm. 11), Bd. 1, S. 477.

41 Vergleiche dazu auch *K. Ulshöfer* (wie Anm. 5), S. 170f.

42 Vergleiche auch *A. Fischer* (wie Anm. 7), Bd. 1, S. 125f., S. 141.

43 Vergleiche hierzu im ganzen den Schriftverkehr in HZA N SAW Diff 75/2 (auch Nassau betreffend).

44 Neben der bereits angeführten Monographie von *G. Franz* (wie Anm. 35) ist der derzeitige Forschungsstand zur Reformation in der Grafschaft Hohenlohe in zahlreichen Aufsätzen *dess.* zusammengefasst, wovon hier nur einige genannt seien: Reformation und landesherrliches Kirchenregiment in Hohenlohe, in: *WFr* 58 (1974), S. 120–151; Reformation in Hohenlohe – 400 Jahre hohenhlohische Kirchenordnung 1578–1978, in: *BWKG* 79 (1979), S. 5–27; Die Reformation in Öhringen und die Aufhebung des Stifts (1644–1546), in: Öhringen. Stadt und Stift. Hrsg. von der Stadt Öhringen, Sigmaringen 1988, S. 103–116.

45 Zum Augsburger Religionsfrieden (und zum Verständnis des Alten Reiches überhaupt) nun umfassend und unverzichtbar *A. Gotthard*: Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004, hier vor allem Kap. A III.2 (bes. S. 103, 112f.) und C II (bes. S. 282ff., 287f., 293f.).

ren, zogen die geistliche Gerichtsbarkeit an sich, übernahmen eine lutherische, nämlich die ansbach-nürnbergische Kirchenordnung und bemächtigten sich der Klöster und Stifte auf ihrem Gebiet. Letzteres sollte für das Dorf Schäftersheim weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen, da das Recht der Grafen zum Klostereinzug angesichts der eher späten Reformation reichsrechtlich umstritten blieb, wie überhaupt die Umstrukturierung des Kirchenwesens ein langwieriger Prozess über mehrere Jahrzehnte war und sicherlich erst kurz vor 1600 zu Strukturen fand, die sich dann als dauerhaft erwiesen.

Seit 1556 war die Pfarrei Schäftersheim auf der Grundlage des Augsburger Religionsfriedens der geistlichen Gerichtsbarkeit des Würzburger Bischofs entzogen. Die Pfarrer wurden nunmehr von den jeweiligen hohenlohischen Konsistorien nach Schäftersheim geschickt<sup>46</sup>. Hier wurde übrigens 1556 der Pfarrer ausgetauscht. Die im späten 16. Jahrhundert sich formierende lutherische Landeskirche der Grafschaft Hohenlohe gab sich Ende der 1570er Jahre eine eigene Kirchenordnung, die im Wesentlichen bis zum Übergang an Württemberg 1806 Bestand hatte<sup>47</sup>. Die Kirchenordnung sah eine gemeinsame Kirchenleitung für alle hohenlohischen Herrschaften durch ein in Öhringen angesiedeltes Konsistorium vor, das jedoch erst im 18. Jahrhundert für jene Teile der Grafschaft Wirksamkeit entfalten konnte, die vom katholisch gewordenen Zweig der Dynastie regiert wurden. Zuvor gab es in jeder der wechselnden Residenzen ein eigenes Konsistorium, das aus dem obersten Beamten beziehungsweise Rat der Herrschaften – dem Kanzler –, dem Hofprediger sowie dem jeweiligen Grafen bestand. So wurden die Schäftersheimer Pfarrer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts und noch einmal im 18. Jahrhundert von Weikersheim aus bestellt und in ihrer Amtsführung kontrolliert<sup>48</sup>.

### Politik und Glaube: Der Dreißigjährige Krieg in Schäftersheim

Wie das Öhringer Stift und alle anderen der wenigen Klöster in der Grafschaft Hohenlohe – etwa Gnadental südlich von Waldenburg – wurde auch das Kloster Schäftersheim 1556 von den Grafen von Hohenlohe eingezogen, das heißt, sie übten nicht mehr ihre weltliche Schutzfunktion aus, sondern vereinnahmten die Klostergüter zugunsten ihres eigenen Besitzes. So war es zumindest im Falle Schäftersheims, dessen Klostergüter 1557 teilweise Bauern zu Lehen gegeben

46 So die Angabe im Pfarrerbuch (wie Anm. 8), Teil 1, S. 88. Grundsätzlich dazu A. Gotthard (wie Anm. 45), S. 300–306.

47 Dazu und zum Folgenden G. Franz (wie Anm. 35), S. 11, Kap. 6–9 (zur Genese der Kirchenordnung), vor allem aber S. 137–141 (zur Kirchenleitung).

48 Von der Praxis der hohenlohischen Kirchenleitungen, der Kleinaräumigkeit ihres Wirkens und der Folgen für das Alltagsleben vermittelt R. Meier in seinem aus Quellen gearbeiteten, aber nicht wissenschaftlichen Buch einen plastischen Eindruck: Hohenlohe in alten Zeiten. Geschichten aus dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Künzelsau [2004], S. 31–40, auch S. 143–157.

oder an sie verkauft wurden<sup>49</sup>. Das Kloster stand indes im Jahre 1556 nicht mehr in Blüte, war es doch im Bauernkrieg 1525 stark beschädigt worden<sup>50</sup>; seither waren nur noch wenige – am Ende wohl drei – Nonnen zugegen.

Mit den Ereignissen des Jahres 1525 ist Schäftersheim in Geschichtsbücher eingegangen, erwähnen doch einige Darstellungen über den Bauernkrieg die dortigen Begebenheiten<sup>51</sup>. Die Ausplünderung des Klosters, über die wir Äußerungen der letzten Meisterinnen besitzen, ist dabei weniger zentral als der Umstand, dass sich in und um das Dorf Schäftersheim Bauern aus Gemeinden unterschiedlicher Herrschaften des Taubertales versammelten und zum Taubertaler Haufen zusammenschlossen, was für den Verlauf des Bauernkrieges in Franken, der in der erfolglosen Belagerung der bischöflichen Festung Marienberg über Würzburg durch die Bauern seinen Höhepunkt fand, wichtig war. Eine genauere Analyse der Ereignisse in und um das Dorf Schäftersheim ist wohl nicht mehr möglich.

In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wurde das Kloster Schäftersheim säkularisiert, seiner geistlichen Funktion beraubt. Andernorts dienten ehemalige Klöster weiterhin karitativen oder schulischen Zwecken. Die Hohenloher Grafen jedoch räumten die Klosterkirche 1557 aus und führten sie, bevor sie schließlich zu einem großen Teil abgerissen wurde, nach Jahrzehnten des Leerstands wie andere Klostergebäude einer wirtschaftlichen Nutzung zu<sup>52</sup>. Schließlich gab es in Schäftersheim für die seelsorgerische Versorgung eine Pfarrkirche.

49 Vergleiche hierzu *K. Ulshöfer* (wie Anm. 5), S. 172f., der freilich ausführt, dass sich die Grafen von Hohenlohe ausweislich vertraglicher Vereinbarungen bezüglich der Hauptlandesteilung der geistlichen Zuständigkeit in Erweiterung ihrer Vogteirechte über das Kloster zumindest noch im Jahre 1555 nicht sicher waren.

50 Hierzu zentral *K. Ulshöfer* (wie Anm. 5), S. 166–170, mit Hinweisen auf die ältere Literatur beziehungsweise Quelleneditionen, vor allem zu Rothenburg und Würzburg betreffend; für Hohenlohe unverzichtbar darunter, aber nur in wenigen Exemplaren vorhanden *F.F. Oechsle* (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Aus handschriftlichen meistens archivalischen Quellen geschöpft, Heilbronn 1830 und erneut 1844.

51 Der Bauernkrieg in Franken allgemein und in Hohenlohe im besonderen hat noch keine zusammenfassende neuere fundierte Darstellung erfahren. Vergleiche hierzu noch immer *G. Franz*: Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt <sup>12</sup>1984, S. 176–208, hier besonders S. 181f., und die neuere, allerdings knappere Abhandlung von *R. Endres*: Franken, in: *H. Buszello/P. Blickle/R. Endres* (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg, Paderborn u. a. <sup>3</sup>1995, S. 134–153, hier besonders S. 141 (mit dem allgemeinen Hinweis auf das energische Vorgehen gegen Klöster seitens fränkischer Bauern). Im erzählenden Stil, wissenschaftlich nicht völlig befriedigend erscheint *C. Gräter*: Der Bauernkrieg in Franken, Würzburg 1975, S. 53. Zu den Ereignissen im Kernbereich der Grafschaft Hohenlohe an dieser Stelle nur die Verweise auf *G. Taddey*: Öhringen im Bauernkrieg, in: Öhringen (wie Anm. 44), S. 98–102, und *G. Wunder*; Wendel Hipler, der fränkische Bauernkanzler, um 1465–1526, in: *ders.*: Lebensläufe. Bauer, Bürger, Edelmann. Bd. 2, Sigmaringen 1988, S. 63–78.

52 *K. Ulshöfer* (wie Anm. 5), S. 172f.; unter der Vielzahl der Quellen (und deren Abschriften) zur Beschaffenheit des Klosters Schäftersheim nach der Reformation liefert einen nützlichen, knappen Überblick ein *Extract deren von der Grafschaft Hohenlohe übergebenen Documenten etliche des Klosters Scheftersheim Gefäll betreffend* vom 21. Dezember 1630 (StA Würzburg Literalienammlung des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg HV Ms. f 376). Vergleiche zu Ähnlichem auch unten, Anm. 62.

Das Kloster wurde folglich zur herrschaftlichen Domäne, die zuvor den Prämonstratenserinnen zu leistenden Abgaben flossen nun direkt und vollständig der gräflichen Kammer, der „Finanzbehörde“, zu. Somit stellte die Reformation in Schäftersheim auch ein Stück der herrschaftlichen und territorialen Arrondierung im Tauberraum dar, die letztlich zu Lasten des Bischofs von Würzburg ging. Deswegen gab es heftige Auseinandersetzungen um das Kloster Schäftersheim während des Dreißigjährigen Krieges, in dessen Verlauf ein letzter Versuch unternommen wurde, die territorialen und konfessionellen Verhältnisse dieses Raumes zu verändern. Anlass zu diesem Krieg war nicht zuletzt die konfessionelle Spaltung im Heiligen Römischen Reich<sup>53</sup>. Diese ließ sich in der Gegend von Schäftersheim besonders erfahren, lag Schäftersheim nach der Reformation nicht mehr nur an der nördlichen Territorialgrenze der Grafschaft Hohenlohe zum Hochstift Würzburg hin, sondern auch an einer konfessionellen Trennlinie mit anderskonfessionellen Nachbarn in nächster Nähe<sup>54</sup>. Sowohl auf hohenlohischer wie auch auf Würzburger Seite wurde das Kriegsgeschehen entsprechend interpretiert, wurden auch die Untertanen im Sinne ihres eigenen Bekenntnisses aktiv. Das Wissen um das Kloster war keineswegs verloren gegangen, bekundeten doch etwa Tauberrettersheimer, die seelsorgerische Funktion des Klosters vermisst zu haben, so beispielsweise unterwegs zur Wallfahrtskirche in Laudenschbach<sup>55</sup>.

Als im ersten Jahrzehnt des Dreißigjährigen Krieges die kaiserliche, katholische Partei militärisch die Oberhand gewonnen hatte, wagte der Kaiser einen Vorstoß zugunsten katholischer Positionen im Alten Reich, der sich auch für Schäftersheim auswirken sollte. War es den Landesherrn gestattet, nach 1555 ihre Territorien der Reformation zuzuführen, war ihnen doch untersagt, Kirchengut zu verweltlichen. Nicht nur nach 1555, sondern schon nach 1552 eingenommene

53 Aus der Fülle von Literatur zum Dreißigjährigen Krieg sei hier lediglich auf *J. Burkhardt: Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a.M. 1992, hingewiesen; zur Diskussion um die dem Kriege zugrunde liegenden Probleme vergleiche *A. Gotthard: Der deutsche Konfessionskrieg von 1619. Ein Resultat gestörter politischer Kommunikation*, in: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002), S. 141–172, sowie *J. Burkhardt: Auf der Suche nach dem Dissens. Eine Bemerkung zu einer kritischen Auseinandersetzung mit meinem „Dreißigjährigen Krieg“*, in: *Historisches Jahrbuch* 123 (2003), S. 357–363.

54 Vergleiche hierzu *F. Kleinhagenbrock: „Nun müßt ihr doch wieder alle katholisch werden.“ Der Dreißigjährige Krieg als Bedrohung der Konfession in der Grafschaft Hohenlohe*, in: *M. Aschel/A. Schindling* (Hrsg.): *Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Beiträge aus dem Tübinger Sonderforschungsbereich „Kriegserfahrungen – Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit“*, Münster 2002, S. 59–122, und *F. Kleinhagenbrock* (wie Anm. 36), hier bes. Kap. II.5.b und c (jeweils mit Quellenverweisen). Darauf fußend auch alle Ausführungen zum Dreißigjährigen Krieg in der Grafschaft Hohenlohe im Folgenden.

55 Vergleiche dazu Anm. 59. Der Prozessionsweg von Tauberrettersheim nach Laudenschbach – ursprünglich durch hohenlohisches Territorium führend – stellte immer wieder einen Konfliktgrund dar, auch während des Dreißigjährigen Krieges (etwa StA Würzburg Gebrechenamt Würzburg II R 15 (29), Bericht des Kellers zu Röttingen, Friedrich Plettner, an den Fürstbischof Philipp Adolf von Würzburg, Röttingen 13. Mai 1625).

Klöster sollten nach dem kaiserlichen Restitutionsedikt von 1629 wieder zurückgegeben werden<sup>56</sup>. Für das eigentlich kaum einmal mehr baulich existente Kloster Schäfersheim wurde dieses kaiserliche Edikt symbolträchtig durchgesetzt<sup>57</sup>. Unter Mithilfe der Aussagen katholischer Würzburger Untertanen wurden die alten Klosterrechte rekonstruiert, weil die Akten zumeist in Weikersheim lagen. Mönche (!) wurden von der Abtei Oberzell entsandt und die alten Klosterdörfer den Grafen von Hohenlohe wieder entzogen. Das hatte Konsequenzen für die Schäfersheimer Untertanen, die etwa Klosterbesitz gekauft hatten. Entscheidender aber war die weit verbreitete Befürchtung, die militärisch durchgesetzte Restitution des Klosters Schäfersheim hätte auch Folgen für die lutherische Konfession in Schäfersheim, zumal das ältere Patronatsrecht des Würzburger Stifts Neumünster nicht völlig vergessen war<sup>58</sup>. Der Schäfersheimer Pfarrer Georg Seitz floh 1630 tatsächlich nach Weikersheim und wurde erst nach dem Vormarsch der Schweden und der Flucht der Mönche aus Schäfersheim durch einen anderen, lutherischen Pfarrer ersetzt, was eine Unterbrechung des lutherischen Gottesdienstes in der Schäfersheimer Pfarrkirche in den Jahren 1630/31 zur Folge hatte. Davon gibt eine Bittschrift der Schäfersheimer Auskunft<sup>59</sup>. Gerade in dieser Situation erwies es sich für die Schäfersheimer als günstig, dass ihre Kirche 1403 zur Pfarrkirche erhoben worden war, weil sie nämlich nicht allein als Gemeinde, sondern auch als Pfarrgemeinde versuchen konnten, sich gegen die auch für sie spürbaren Folgen des Restitutionsedikts zur Wehr zu setzen. Wenn sich auch das Kriegsglück wieder gegen die Protestanten wendete und der Teil der Grafschaft Hohenlohe, zu dem Schäfersheim gehörte, in der zweiten Hälfte der 1630er Jahre zunächst unter kaiserliche Verwaltung, dann unter die Herrschaft des Deutschen Ordens geriet, behielt die Pfarrkirche doch lutheri-

56 Stichtag dafür war der Abschluss des den Augsburger Religionsfrieden vorbereitenden Passauer Vertrages von 1552: A. Schindling: Der Passauer Vertrag und die Kirchengüterfrage, in: W. Becker (Hrsg.): Der Passauer Vertrag von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung, Neustadt a. d. Aisch 2003, S. 105–123, hier bes. S. 105–108; zum Restitutionsedikt vergleiche nun auch A. Gotthardt (wie Anm. 45), S. 472–479, ansonsten M. Frisch: Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinand II. vom 6. März 1629. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Tübingen 1993; W. Seibrich: Gegenreformation als Restauration. Die restaurativen Bemühungen der alten Orden im Deutschen Reich von 1580 bis 1648, Münster 1991, Kap. IV–IX, hier bes. S. 285–294, zu den Vorgängen in Hohenlohe S. 291 f., und noch immer M. Ritter: Der Ursprung des Restitutionsediktes, in: Historische Zeitschrift 68 (1896), S. 62–106.

57 Vergleiche hierzu K. Ulshöfer (wie Anm. 5), S. 173–175, und F. Kleinhagenbrock (wie Anm. 54), S. 78–81 (mit Quellenverweisen, vor allem auch aus StAL B 502 Bü 5 passim).

58 Nach den Angaben zum Lebenslauf von Seitz im Pfarrerbuch (wie Anm. 8), Teil 2, S. 427, wurde auch die Pfarrei Schäfersheim dem Abt von Oberzell übergeben. Diese fußen auf Wibel (wie Anm. 40) sowie auf Oberamt Mergentheim (wie Anm. 6), S. 729.

59 HZA N Particulararchiv Öhringen Bü 95–5, I Supplik der Gemeinde Schäfersheim an Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim mit Präsentatum vom 17. Oktober 1631; im Zusammenhang damit auch eine Supplik des sich ohne Einkünfte in Weikersheim aufhaltenden Pfarrers Georg Seitz.

sche Pfarrer<sup>60</sup>. Die Berufung eines solchen geschah 1637 durch den Deutschen Orden, der das Recht auf Pfarrbesetzung wohl in Übernahme hohenlohischer Praxis für sich beanspruchte; dieser Pfarrer residierte jedoch – zumindest phasenweise – in Weikersheim, wo es aufgrund des herrschaftlichen Besitzwechsels auch zu Umgestaltungen in der Struktur des Pfarrpersonals kam. Einer der beiden Stadtpfarrer, der zugleich das Hofpredigeramt abdeckte, wurde nicht mehr benötigt und somit die Stelle des zweiten Stadtpfarrers eingespart; der Schäftersheimer Pfarrer, dessen Besoldung geringer war als die des ehemaligen zweiten Stadtpfarrers, musste regelmäßig in Weikersheim aushelfen; den Schäftersheimern wurde mit Hinweis auf die geringe Entfernung zugemutet, sich bei Bedarf auch zu ihrem Pfarrer nach Weikersheim zu begeben. Das alte Kloster hingegen existierte von 1635 bis 1649 unter dem Schutz der Würzburger Bischöfe und natürlich auch in Konkurrenz zum Deutschen Orden, der vom Rest der Herrschaft Weikersheim Besitz ergriffen hatte, unter den Bedingungen des Krieges noch einmal. Auf niedrigem Niveau war ein monastisches Leben offenbar möglich, die klösterliche Verwaltung funktionierte anscheinend reibungslos.

Wenn eingangs festgestellt wurde, dass Nachrichten aus dem Dorf Schäftersheim in den früheren Zeiten nicht zahlreich überliefert sind, so gilt dies für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges nur eingeschränkt. Die zahlreichen Bittschriften bezüglich alltäglicher Probleme in Schäftersheim sind bereits angesprochen, aufregende Ereignisse könnten angefügt werden wie etwa die mindestens ein halbes Jahr währende Haft von 30 Einwohnern des Dorfes in Rothenburg<sup>61</sup>: Sie wurden von bei ihnen einquartierten Soldaten im Herbst des Jahres 1634 – also zu jener Zeit, als der Druck des kaiserlichen Militärs auf die gesamte Grafschaft am größten war – dorthin geschleppt. In Rothenburg saßen die für die Einquartierten zuständigen Offiziere, die während der Haft den gegen die Schäftersheimer erhobenen Vorwurf des Diebstahls prüfen sollten.

Überhaupt muss festgehalten werden, dass vor dem Hintergrund der Ereignisse infolge des Restitutionsediktes und der Versenkung der Herrschaft Weikersheim an den Deutschen Orden die meisten uns heute bekannten Informationen zur Geschichte des Klosters und somit indirekt auch des Dorfes Schäftersheim systematisch zusammengestellt worden sind, und zwar von den juristisch geschulten gräflichen Beamten und von Rechtsgelehrten. Auf diese – teilweise gedruckten<sup>62</sup> – Informationen dürfte sich auch Wibel bei der Abfassung seiner Kir-

60 So ersichtlich aus dem Schriftwechsel betreffend die Berufung des Pfarrers Joachim Horn im Jahre 1637: HZA N SAW Sequester- und Deutschordensverwaltung Bü 84, passim.

61 HZA N SAW Sequester- und Deutschordensverwaltung Bü 3, passim.

62 Acta Jnn Sachen Fürstlich Würtzburgischen Anwaltdts, vnd deß Praemonstratenser Ordens, gegen die Samptliche Herrn Graven von Hohenloe [et]c. Ihrer Gräflichen Gnaden angesprochener Geistlichen Güter halb, zu Oeringaw vnd Schefftersheimb: Vor denen in dem Fränkischen Reichs-Crayß, verordneten Herrn Commissariis, in Annis 1629 & 1630 verhandelt, o. O. 1630; Memorial, Oder Kurtzer, doch beständiger und wolgegründter Bericht In Sachen Des genandten Fürstl. Würtzburgischen Fiscalischen Anwalts und Praemonstratenser Ordens Contra Hohenloe, In specie das Closter, Pfarr vnd Frümbeß zu Schöfftersheimb betreffend, o. O. 1631; Synopsis oder Kurtzer Entwurff

chengeschichte berufen haben; sie sind relativ weit verbreitet und finden sich in verschiedenen hohenlohischen Beständen ebenso wie zum Teil noch in Würzburg oder in den Akten des Deutschen Ordens in Ludwigsburg. Die von ihnen verfolgte Absicht ist sogar in die Geschichtsschreibung der Grafschaft Hohenlohe seit dem 19. Jahrhundert eingegangen, die dazu tendierte, den Beginn der Reformation möglichst früh anzusetzen<sup>63</sup>; Schäftersheim mit der lutherischen Predigt in der ersten Hälfte der 1540er Jahre stellte dabei ein willkommenes Beispiel dar.

Die Quellendichte bezüglich des Dorfes und der Pfarrei Schäftersheim nimmt in den Jahrzehnten nach 1649 deutlich ab. Der Westfälische Friede stellte für Schäftersheim den status quo ante bellum wieder her (IPO Art IV §40), das Kloster hörte Anfang März 1649 endgültig auf zu existieren. Nur alltägliche Probleme tauchen sporadisch in den Akten auf. So ist etwa zu erfahren, dass konfessionelle Spannungen auch im 18. Jahrhundert fortbestanden, was auf die Grenzlage des Dorfes Schäftersheim zurückzuführen ist. War der Schäftersheimer Pfarrer berechtigt, dem katholischen Pfarrer aus dem würzburgischen Röttingen, wenn er auf Schäftersheimer Gemarkung katholischen Kranken, etwa Durchreisenden, die Sakramente spenden wollte, die Genehmigung dazu zu erteilen<sup>64</sup>? – Vor allem jedoch sind Bauakten überliefert, die berichten, dass die Kirche und das Pfarrhaus nach dem Dreißigjährigen Krieg in schlechtem Zustand gewesen sein müssen, da ständig Renovierungen anstanden; vor allem Kirchturm und Glocken machten Probleme. Um 1740 wollten die Schäftersheimer Beihilfen für ihre neue Orgel<sup>65</sup>.

### **Die Pfarrei Schäftersheim in der Landeskirche des Königreiches Württemberg**

Die Grafen von Hohenlohe waren im Laufe des 18. Jahrhunderts gefürstet worden, 1806 endete ihre Landesherrschaft. Schäftersheim fiel an das Königreich Württemberg, das die Pfarrei seiner von Stuttgart aus geleiteten Landeskirche

Des genannten Fürstl. Würtzburgischen Fiscalischen Anwalts und Praemontrater Ordens Handgreiflichen non juris Das Closter, Pfarr vnd Frümbeß zu Schöfftersheim In der löblichen Graffschaft Hohenlohe betreffend, o. O. 1631.

63 Vergleiche dazu maßgeblich A. Fischer (wie Anm. 7), Bd. 1, S. 154–157, ferner auch R. Günther: Geschichte des evangelischen Gottesdienstes und seiner Ordnungen in Hohenlohe, in: BWKG NF 1 (1897), S. 1–24, 49–74, K. Futter: Evangelische Kirchenordnungen der Grafschaft Hohenlohe im 16. Jahrhundert, Diss. jur. Tübingen 1953, und ders.: Die kirchlichen Zustände in der Grafschaft Hohenlohe im Zeitalter nach der Reformation, in: BWKG 53 (1953), S. 64–82.

64 Vergleiche hierzu HZA N SWA Akten der Kanzlei betreffend Amt Weikersheim 50–656, passim.

65 Dies ist summarisch der Befund nach der Durchsicht aller einschlägigen Akten, die bezüglich der Pfarrei Schäftersheim genannt werden: *Spezialrepertorium sämtlicher im Archiv Weikersheim, fürstl. Standes Herrschaft Hohenlohe-Langenburg befindliche Acta über Religion, Kirche und Schule nebst Aberglaube, Zauberei und Hexenwahn*, zusammengestellt von G. Blind, 1916 (im HZA N).

einverleibte: Die einst in der Diözese Würzburg, Landkapitel Mergentheim, errichtete Pfarrei Schäftersheim gehörte innerhalb der württembergischen Kirche zunächst zum Dekanat Creglingen, dann zum Dekanat Weikersheim im Generalat Hall, heute zur Prälatur Heilbronn. Die Grenzlage des Dorfes blieb nach wie vor erhalten, seit 1814 war es die Grenze zum Königreich Bayern.

Im Dezember 1827 berichtete der Pfarrer Christian Friedrich Ludwig Braun recht positiv aus dem Dorf mit seinen damals 568 evangelischen Einwohnern, die *arbeitsam und für das Gute empfänglich* gewesen seien<sup>66</sup>. Sonn- und feiertags fand morgens ein Gottesdienst statt, nachmittags Katechismusunterricht, mittwochs war Betstunde und samstags wurde gebeichtet. Darin hatte sich im Prinzip gegenüber den hohenlohischen Zeiten nichts geändert<sup>67</sup>. Wohl aber bemerkte der Pfarrer, dass die neueste württembergische Liturgie angewendet würde. Die wohl schleichende Veränderung der Liturgie wird den meisten Schäftersheimern in kirchlicher Hinsicht den Umbruch nach 1806 verdeutlicht haben. Die ursprüngliche hohenlohische Liturgie war nach streng lutherischer Tradition reicher ausgeschmückt, der württembergische Gottesdienst hingegen muss vergleichsweise nüchtern gewirkt haben<sup>68</sup>.

Wer Pfarrer wurde, bestimmten übrigens nach wie vor die mediatisierten hohenlohischen Fürsten, die ihr in der Reformation gewonnenes Patronatsrecht behalten hatten. Anders als an anderen hohenlohischen Orten blieb die Baulast für das Pfarrhaus zunächst auch weiterhin bei den ehemaligen Landesherrn. Dies beklagte der Pfarrer von 1827, weil seine Unterbringung auf ihn eher abgewohnt wirkte. Laut württembergischem Gesetz von 1865 hatte die Baulast für die Kirche an die Kirchengemeinde überzugehen, was 1868 nach Zahlung einer Ablösesumme für seit 1865 erbrachte Leistungen erfolgte. 1875 wurden Kirche und Pfarrhaus gründlich renoviert, was nicht die letzten baulichen Veränderungen blieben; die Freilegung der Wandmalereien in den 1930er Jahren zeugt davon, dass jede Generation den Wunsch zur Neugestaltung mit der Bewahrung des Erbes zu verbinden hatte.

Noch 1905 stellte Pfarrer Eduard August Leonhardt in seiner Pfarrbeschreibung den lang erhalten gebliebenen Charakter von Schäftersheim als evangelischem Pfarrdorf fest, in dem nur wenige, nach Laudenbach eingepfarrte Katholiken lebten, keine Sekten und keine Juden zu Hause waren<sup>69</sup>.

66 Landeskirchliches Archiv Stuttgart A 29/3946: *Pfarr-Beschreibung von der Parochie Schaeftersheim, Dekanats Creglingen, Generalats Hall*, eine Abschrift davon in H. Walz (wie Anm.5), S.147–160.

67 Hierzu knapp G. Franz: *Reformation in Hohenlohe* (wie Anm. 44), S.26f.

68 Zur Liturgie in der Grafschaft Hohenlohe gibt es keine Forschung. Für das hier Beschriebene ist nach wie vor heranzuziehen E.W. Zeeden: *Katholische Überlieferungen in den Lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, in: *ders.: Konfessionsbildung. Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform*, Stuttgart 1985, S.113–191.

69 Landeskirchliches Archiv Stuttgart A 29/3946: *Pfarrbeschreibung für die Pfarrei Schäftersheim, Dekanats Weikersheim, Generalats Hall. Gefertigt auf 1. Oktober 1905*, eine Abschrift davon in H. Walz (wie Anm.5), S.192–207.

Es waren im 19. und frühen 20. Jahrhundert vor allem die Pfarrer, die versuchten, die Geschichte ihres Dorfes aufzuschreiben – gemäß ihrer dienstlichen Aufträge Material sammelten und nicht immer gelungen, aber doch gemäß den herrschenden Vorstellungen ihrer Zeit bewerteten. Der Versuch, die Entwicklungen von der Gründung der Pfarrei 1403 über die Reformation und den Dreißigjährigen Krieg bis ins frühe 19. Jahrhundert nachzuzeichnen, hat vor allem eines deutlich gemacht: Fragen zur Geschichte von Pfarrei und Dorf Schäfersheim werden auch in Zukunft – eingedenk der nicht immer günstigen Quellenlage – Interesse wecken und somit Zeugnis vom Traditionsbewusstsein und der Lebendigkeit der Gemeinde ablegen.